



**Satzung**  
**Spielordnung**  
**Rechtsordnung**  
**Jugendordnung**  
**Geschäftsordnung**  
**Finanzordnung**  
**Gebührenordnung**  
**Schiedsrichterordnung**  
**Ehrungsordnung**  
**Trainerordnung**  
**Anti-Dopingreglement**

Stand 25.05.2019

# Satzung des HVN

Anmerkung: In der Satzung und den Ordnungen des DHB/HVN ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt. Gemeint sind in diesen Fällen immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Stand 25.05.2019

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz, Zweck, Rechtsform	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Gliederung des HVN	4
§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	5
§ 5 Mitgliedschaften des HVN	6
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 7 Rechte der Mitglieder	7
§ 8 Pflichten der Mitglieder	7
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 10 Ausschluss aus dem HVN	8
§ 11 Organe und Ausschüsse	9
§ 12 Der Verbandstag	11
§ 12 a Wahlen	14
§ 13 Das Erweiterte Präsidium	15
§ 14 Das Präsidium	16
§ 15 Die verbandlichen Gerichte	18
§ 16 Der Spielausschuss	18
§ 17 Der Ausschuss für Bildung	18
§ 18 Der Jugendtag	19
§ 19 Der Jugendausschuss	20
§ 20 Datenschutz	21
§ 20 a Der Datenschutzbeauftragte	22
§ 21 Der Ehrenrat	23
§ 22 Protokolle	23
§ 23 Geschäftsjahr	24
§ 24 Fristen	24
§ 25 Verwaltungsangelegenheiten	24
§ 26 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	24
§ 27 Pflichtverletzung	24
§ 28 Anrufung ordentlicher Gerichte	25
§ 29 Satzungsänderung	25
§ 30 Auflösung	25
§ 31 Bekanntmachungen	25
§ 32 Verbindlichkeit von Satzung und Ordnungen	26
Aufnahmeordnung	26

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform**

1. Der Handball-Verband Niedersachsen e.V. - im folgenden HVN genannt- ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die Handballsport betreiben.
2. Der HVN wurde am 03. August 1947 in Melle gegründet.
3. Der HVN ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter dem Namen "Handball-Verband Niedersachsen e.V." eingetragen.
4. Sitz und Gerichtsstand des HVN ist Hannover.
5. Der HVN verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)", in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der HVN ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Die Mittel des HVN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des HVN.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Der HVN hat sich zur Aufgabe gemacht, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung, die Zwecke des Handballsports der handballspielenden Vereine in Niedersachsen zu fördern.
2. Innerhalb des Landessportbundes Niedersachsen e.V. nimmt der HVN somit alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere:
  - a) Vertretung der Interessen des niedersächsischen Handballsports innerhalb und außerhalb des Landessportbundes, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit seiner angeschlossenen Vereine hinausgehen;
  - b) Pflege und Förderung des Handballsports und des Sports im Allgemeinen;
  - c) die sportliche und allgemeine Jugendarbeit zu fördern;

- d) die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
- e) die Aus- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes, der Gliederungen und der Vereine, insbesondere von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern zu regeln und zu fördern; Vergabe von C- und B-Trainer-Lizenzen;
- f) dafür Sorge zu tragen, dass die Handballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den vom DHB anerkannten Regeln der IHF ausgetragen werden;
- g) in Wettbewerben die Meister, in Pokalwettbewerben die Sieger ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen aufzustellen;
- h) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport,
- i) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfgebundenem und -ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;
- j) Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben;
- k) Ausübung der Rechte aus dem vom Verband geleiteten Spielbetrieb und der sonstigen vom HVN geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe;
- l) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des HVN fallen.

### **§ 3 Gliederung des HVN**

1. Der HVN gliedert sich in Regionen. Diese betreuen die Mitglieder nach der Satzung, den Ordnungen, sowie den Beschlüssen des HVN und seiner Organe.  
Die Regionen umfassen die im Gebiet eines oder mehrerer kommunaler Sportbünde ansässigen Vereine. Sie sind, falls ihr Gebiet mehrere kommunale Sportbünde umfasst, die Nachfolger der ehemals ansässigen Kreisfachverbände.  
Der Bremer Handballverband (BHV) umfasst das Land Bremen mit der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven und damit das Gebiet des Landessportbundes Bremen.  
Die Regionen sind berechtigt, sich im Zuge ihrer Gründung sich einen eigenen Namen mit regionalem Bezug zu geben.
  - a) Oberstes Organ der Regionen sind die Regionstage. Diese müssen mindestens im zeitlichen Rhythmus wie die Verbandstage stattfinden. Die Gliederungen müssen die eigene

Rechtsfähigkeit erwerben. Zwei oder mehrere Regionen können unter Aufgabe ihrer Eigenständigkeit eine neue Region bilden.

- b) Die Verwaltungs- und Organisationsstruktur einer Gliederung entspricht der des HVN. Die Vertretung der Mitglieder gegenüber den für sie zuständigen Gliederungen des LSB erfolgt durch die Gliederung; sie kann hierzu Vertreter für die jeweiligen LSB-Gliederungen ernennen.
2. Alle Beschlüsse und Entscheidungen des HVN sind für die Gliederungen, die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelungen dem HVN zufallen, sind die Gliederungen dessen Weisungen unterworfen.
3. Stellt eine Gliederung ihre Tätigkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so überträgt das Erweiterte Präsidium des HVN durch Beschluss die Verwaltung dieses Gebietes einer benachbarten Region.
4. Die Gründung einer neuen Region bzw. die Auflösung einer Region sowie Gebietsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium mit einer 2/3-Mehrheit.

#### **§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

1. Der HVN hat zur Erreichung seines Zweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Ordnungen und Richtlinien erlassen:
  - a) Spielordnung,
  - b) Rechtsordnung,
  - c) Jugendordnung,
  - d) Geschäftsordnung,
  - e) Finanzordnung,
  - f) Gebührenordnung,
  - g) Schiedsrichterordnung,
  - h) Ehrungsordnung,
  - i) Trainerordnung.
2. Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Gebührenordnung, Schiedsrichterordnung, Ehrungsordnung, Trainerordnung sowie etwaige weitere künftige Ordnungen und Richtlinien sowie die Entscheidungen der HVN Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für die Gliederungen, deren angeschlossene Vereine und deren Mitglieder unmittelbar verbindlich.
3. Abweichende Regelungen durch die Gliederungen sind nur bei Ermächtigung in den Ordnungen zulässig. Stehen in anderen

Fällen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen der Gliederungen zu denen des HVN im Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des HVN und Entscheidungen seiner Organe Vorrang. Ob ein Widerspruch im Einzelfall, vorliegt entscheidet auf Antrag das Verbandsgericht.

4. Abweichend von § 4 Nr. 1 d, e, f und h kann der BHV für sein Verbandsgebiet eigene Ordnungen erlassen. Hat dieser keine eigenen Ordnungen beschlossen, so gelten die Ordnungen des HVN.

## **§ 5 Mitgliedschaften des HVN**

1. Der HVN ist Mitglied des Deutschen Handball-Bundes und des LandesSportBundes Niedersachsen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten eigenständig.
2. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet das Präsidium. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des HVN und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der HVN hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine werden, die Mitglied in einem Landessportbund (LSB) sind und Handballsport betreiben. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Aufnahmeordnung des HVN, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, gemeinnützige Vereine, sowie natürliche Personen werden. Das nähere wird ebenfalls in der Aufnahmeordnung geregelt.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Präsidiums des HVN vom Verbandstag Personen, die sich um den Handballsport und den HVN besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:
  - a) Ehrenpräsident
  - b) Ehrenmitglied
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftlich erklärten Austritt
  - b) durch Ausschluss aus dem HVN/LSB

- c) durch Auflösung des Vereins

Ein Austritt kann nur bis zum 30.06. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium mindestens drei Monate vorher schriftlich zugehen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
  - a) an den Sitzungen ihrer Gliederung teilzunehmen und an der Wahl der Delegierten zum Verbandstag mitzuwirken;
  - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den HVN zu verlangen;
  - c) sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen des HVN nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen;
  - d) die vom HVN geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen;
  - e) die Beratung des HVN in Anspruch zu nehmen.
2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des HVN und der ihm angehörenden Gliederungen freien Zutritt.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
  - a) der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des HVN sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben;
  - b) sich den Interessen des HVN entsprechend zu verhalten;
  - c) vom HVN geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Wissen zu erteilen;
  - d) das Präsidium oder dessen Beauftragte an allen Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen;
  - e) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, sich einer Gliederung als Mitglied anzuschließen. Es steht ihm jedoch frei, welcher Gliederung er beitrifft. Ein Wechsel der Gliederungszugehörigkeit ist spätestens zum 31.12. eines Jahres zum Ende der nächsten Saison durch schriftliche Anzeige bei der bisherigen und Aufnahmeanzeige bei der neuen Gliederung zu bewirken.



Der Wechsel bedarf der Zustimmung der betroffenen Gliederungen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet das Erweiterte Präsidium des HVN auf Anrufung des wechselwilligen Vereins.

2. Für jede Handballmannschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird durch das Erweiterte Präsidium festgesetzt. Die Meldungen der Gliederungen (Bestandserhebung) haben bis zum 01.09. jedes Jahres zu erfolgen. Zu melden sind auch die Mannschaften, die vom Spielbetrieb zurückgezogen wurden. Nachmeldungen von Mannschaften sind bis zum 15.12. jedes Jahres dem HVN anzuzeigen.
3. Die Verbandsbeiträge werden vom HVN ab dem 15. September jedes Jahres per Lastschrift eingezogen.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband oder einer ihm nachgeordneten Gliederung werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

### **§ 10 Ausschluss aus dem HVN**

1. Auf Antrag eines Mitgliedes, einer Gliederung oder des Präsidiums kann das Erweiterte Präsidium des HVN den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es:
  - a) das Ansehen des Handballsports gröblich verletzt oder
  - b) gegen Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verstoßen oder
  - c) Beschlüsse des HVN trotz mehrmaliger Aufforderung nicht ausgeführt hat.
2. Vor seiner Entscheidung muss das Erweiterte Präsidium die Rechtfertigung des betroffenen Mitgliedes entgegennehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint oder auf das Wort verzichtet.
3. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Verbandsgericht des HVN eingelegt werden.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums erfolgen. Während dieser Zeit darf das ausgeschlossene Mitglied von keiner Instanz des Verbandes betreut werden und keinen Spielverkehr mit einem Mitglied des HVN pflegen.

## **§ 11 Organe und Ausschüsse**

1. Die Organe des HVN sind:
  - a) der Verbandstag,
  - b) der Jugendtag,
  - c) das Erweiterte Präsidium,
  - d) das Präsidium,
  - e) das Verbandssportgericht,
  - f) das Verbandsgericht.
2. Ausschüsse sind:
  - a) der Spielausschuss,
  - b) der Ausschuss für Bildung,
  - c) der Jugendausschuss,
  - d) der Ehrenrat.
3. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung des HVN angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Erweiterte Präsidium des HVN.
4. Bei Bedarf können vom Präsidium oder dem Erweiterten Präsidium jeweils bis zum nächsten Verbandstag Arbeitskreise, Kommissionen und Räte unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung ihrer Aufgaben - diese Feststellung erfolgt durch das Präsidium oder das Erweiterte Präsidium – sind sie gegebenenfalls schon vor dem Verbandstag aufzulösen.
5. Wenn Gliederungen, Vereine mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in dem vom DHB oder HVN erlassenen Ordnungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können die Organe des HVN im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgend Entscheidungen treffen.

Näheres regeln die Rechtsordnung, Gebührenordnung und Finanzordnung:

- a) Verhängen von Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können
  - aa) Verweis,
  - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei

- Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit,  
Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
- cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
  - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
  - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
  - ff) Geldstrafen bis zu 20.000,00 €,
  - gg) Spielverlust,
  - hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
  - ii) Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
  - jj) Entbindung von Amtstätigkeit,
  - kk) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
  - ll) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
  - mm) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
  - nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
  - oo) Streichen einer Mannschaft aus dem Wettspielbetrieb,
- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €,
- c) Anordnung von Maßnahmen,
- aa) Spielaufsicht,
  - bb) Spielwiederholung,
- d) Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- e) Bekanntmachung von Entscheidungen in einem Mitteilungsblatt
- f) Die Vereine und Regionen haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.

- g) Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldner können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosen Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.
- 6. Die Vereine und Regionen haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
- 7. Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldner können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosen Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.

## **§ 12 Der Verbandstag**

- 1. Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) den 80 Delegierten der Gliederungen (einschließlich deren Vorsitzenden); den Gliederungen bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihrer Satzung zu regeln.
  - b) den Mitgliedern des Präsidiums, mit Ausnahme des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - c) den berufenen Referenten,
  - d) den Mitgliedern der verbandlichen Gerichte,
  - e) den drei Kassenprüfern,
  - f) den Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten und den Mitgliedern des Ehrenrates,
  - g) Die Anzahl der Delegierten der Gliederungen gemäß Ziffer 1a) ist auf 80 begrenzt. Diese Stimmen sind im Verhältnis der gemeldeten Mannschaftszahlen der Jugend- und Erwachsenenmannschaften - ab D-Jugend aufwärts- nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

- h) Die Stimme des Präsidenten des BHV wird auf die Delegiertenzahl des BHV angerechnet.
  - i) Stellt eine Gliederung ihre Tätigkeit im Zeitraum zwischen dem o.g. Stichtag und dem Verbandstag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so erfolgt eine neue Verteilung der Stimmen gemäß des Verfahrens nach § 12 Ziffer 1 g) Satz 2.
2. Stimmrecht haben:
- a) die Delegierten gem. Ziffer 1. a),
  - b) die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
- a) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
  - b) Mitglieder der verbandlichen Gerichte,
  - c) die drei Kassenprüfer des Verbandes,
  - d) die berufenen Referenten,
  - e) der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig. Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes Entlastungen.
5. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben. Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die schriftliche Einberufung ist vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die Mitglieder des Verbandstages oder in den Amtlichen Nachrichten zu veröffentlichen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Gliederungen oder der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums dies unter Angabe von Gründen beantragen. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der Durchführung des außerordentlichen Verbandstages darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens 3 Wochen betragen.
7. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Erlass bzw. Änderung und Aufhebung der Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind.

8. Die Tagesordnung jedes Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Präsidiums und der Ressortleiter,
  - b) Anträge zur Änderung der Satzung,
  - c) Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
  - d) Wahl der Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend, der Mitglieder der verbandlichen Gerichte, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
  - e) Anträge zur Änderung der Ordnungen,
  - f) Sonstige Anträge.
9. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der beschließenden Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
10. Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden
  - a) vom Präsidium,
  - b) vom Erweiterten Präsidium,
  - c) von den Gliederungen,
  - d) vom Jugendtag.
11. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag der HVN-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
12. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
13. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen.
14. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
15. Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat das Präsidium seinen Organen und Gliederungen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung, bekannt zu geben.
16. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des HVN oder durch Rundschreiben in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

17. Das Protokoll des Verbandstages ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.
18. Der Verbandstag wird vom Präsidenten geleitet, in Vertretung vom Vizepräsidenten Recht. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag einen Versammlungsleiter wählen. Dieser muss nicht Delegierter sein.

### **§ 12 a Wahlen**

1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
  2. a) Jedes Mitglied des Präsidiums nach § 14 Ziffer 1 Buchst. a) – e) sowie die Vorsitzenden der verbandlichen Gerichte werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.  

Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer der verbandlichen Gerichte und der Kassenprüfer zulässig, wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind.

Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen, kann eine Gesamtwahl stattfinden, bei der die Kandidaten mit der relativen Mehrheit gewählt sind.
  - b) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
  - c) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
  - d) Alle Ämter im HVN werden durch die direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben. Alle gewählten Mitarbeiter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist – mit Ausnahme der Jugendsprecher- und einem Mitglied des HVN angehört. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.
  4. Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt auf HVN-Ebene innehaben.

### **§ 13 Das Erweiterte Präsidium**

1. Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den Vorsitzenden der Gliederungen mit eigenem Spielbetrieb bzw. deren Vertreter,
  - c) einem Vertreter des Spielausschusses,
  - d) einem Vertreter des Ausschusses für Bildung und Entwicklung,
  - e) einem Vertreter des Jugendausschusses,
2. Im Erweiterten Präsidium haben Stimmrecht:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit je 1 Stimme,
  - b) die Mitglieder gem. Ziffer 1. b) mit insgesamt 80 Stimmen, die auf sie entsprechend dem Verfahren gemäß § 12, Ziffer 1.g) zu verteilen sind. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Sitzung des Erweiterten Präsidiums stattfindet.

Die Stimme des Präsidenten des BHV wird auf die Stimmenanzahl des BHV angerechnet.
  - c) die Mitglieder gemäß Ziffer 1 c) – 1 e) mit je einer Stimme.
3. Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Tagung der HVN-Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
4. Antragsberechtigt sind:
  - a) die Gliederungen,
  - b) das Präsidium,
  - c) der Jugendtag.
5. Anträge der Ausschüsse sind über das Präsidium einzubringen. Das Präsidium kann den Antrag als eigenen unter Hinweis auf den Urheber in das Erweiterte Präsidium einbringen oder muss den Antrag unter Abgabe eines negativen Votums im Erweiterten Präsidium zur Abstimmung stellen.
6. Neben den durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Erweiterten Präsidium:
  - a) Die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages für das laufende



- Jahr; diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt.
- b) die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung), soweit nicht in den Ordnungen anderen Gremien die Entscheidungskompetenz übertragen ist. Diese Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - c) die Wahl der nicht vom Präsidium abgedeckten vom HVN zu entsendenden Delegierten zu Mitgliederversammlungen von Organisationen im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2.
  - d) die Beschlussfassung über die Erhebung einer einmaligen oder befristet wiederkehrenden Umlage von den Mitgliedern im Falle eines besonderen Finanzbedarfs, der zu begründen ist. Der Beschluss ist mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe einer Jahresumlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf (50%) des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen. Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zugegangen sind.
7. Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gemäß § 13 Ziffer 2 dieser Satzung, andere Beschlüsse der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums.

## **§ 14 Das Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören an:
  - a) der Präsident,
  - b) der Vizepräsident Finanzen,
  - c) der Vizepräsident Recht,
  - d) der Vizepräsident Spieltechnik,
  - e) der Vizepräsident Bildung,
  - f) der Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung,
  - g) der Geschäftsführer,
  - h) der Präsident des BHV,
  - i) der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (ohne Stimmrecht).
2. Die Präsidiumsmitglieder nach Ziffer 1 a) – 1 e) werden jeweils für die Dauer von drei Jahren vom Verbandstag gewählt. Der Referent für

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten berufen.

3. Der Vizepräsident Jugend wird vom Jugendtag gewählt.
4. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich angestellt.
5. Das Präsidium führt die Geschäfte des HVN nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den vom Verbandstag und vom Erweiterten Präsidium gefassten Beschlüsse. Es vertritt den HVN und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise, Räte und Mitarbeiter, sowie der Gliederungen des HVN. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung. Es erstattet dem Verbandstag und dem Erweiterten Präsidium Bericht.
6. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des HVN im Sinne des § 26 des BGB steht nur den Präsidiumsmitgliedern nach Ziffer 1a) bis g) zu. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam. Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen oder der Geschäftsführer muss der rechtsgeschäftlichen Vertretung angehören.
7. Neben den durch Satzung und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Präsidium die Verabschiedung der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen. Das Präsidium kann Strafen oder Geldbußen völlig oder teilweise aufheben oder Maßnahmen zurücknehmen. Dieses gilt nicht für automatische Sperren, Mindeststrafen oder Wartezeiten bei Vereinswechsel.

Ein Gnadenerweis wird nur auf Antrag gewährt. Gnadengesuche sind über den zuständigen Präsidenten des Verbandes, bzw. Vorsitzenden der Gliederung beim Präsidium des HVN einzureichen.

Bei dauerndem Ausschluss aus dem HVN soll ein Gnadenerweis nicht vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen. Bei zeitlichen Sperren darf eine Begnadigung nicht vor Ablauf von drei Vierteln der Sperrfrist ausgesprochen werden.

8. Das Präsidium ist berechtigt, Gliederungen, die ihren Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommen, das Stimmrecht bei Tagungen zu entziehen. Diese Bestimmung gilt auch für die Regionen gegenüber ihren Vereinen. Die Bekanntmachung hierüber muss dem Betroffenen mindestens zehn Tage vorher zugestellt sein.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder.
10. Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden, vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Kommissionen, der Ausschüsse, der Räte, der verbandlichen Gerichte und der Referenten kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen. Die ernannten Personen üben ihre Ämter mit allen Rechten und Pflichten wie die ausgeschiedenen Mitarbeiter aus.

Scheiden der Präsident oder mehr als zwei vom Verbandstag gewählte Vizepräsidenten aus, hat ihre Nachfolge durch einen außerordentlichen

Verbandstag zu erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

11. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder von der Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Verbandstag. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Bekanntgabe der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister mitzuteilen. (§ 12 Ziffer 17.)

### **§ 15 Die verbandlichen Gerichte**

Verbandsgerichte sind das Verbandssportgericht mit zwei Kammern und das Verbandsgericht.

1. Die beiden Kammern des Verbandssportgerichts und das Verbandsgericht setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern zusammen.
2. Die verbandlichen Gerichte entscheiden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DHB sowie den hierzu beschlossenen Zusatzbestimmungen des HVN.
3. Näheres regelt die Rechtsordnung (DHB/HVN).

### **§ 16 Der Spielausschuss**

1. Dem Spielausschuss gehören an:
  - a) der Vizepräsident Spieltechnik als Vorsitzender,
  - b) der Seniorenspielwart,
  - c) der Jugendspielwart,
  - d) der Schiedsrichterwart,
  - e) jeweils ein Vertreter der Oberligen Frauen und Oberligen Männer (Vereinsvertreter) ohne Stimmrecht.
2. Die unter b) bis d) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden berufen. Die unter e) aufgeführten Vereinsvertreter werden vom Präsidium auf Vorschlag der Vereine der höchsten Spielklassen der Frauen und Männer zu Beginn jeder Spielzeit neu berufen.
3. Der Vizepräsident darf im Ausschuss kein anderes Amt bekleiden.
4. Dem Spielausschuss untersteht der Gesamtspielbetrieb des HVN.

### **§ 17 Der Ausschuss für Bildung**

1. Dem Ausschuss für Bildung (Lehrteam) gehören stimmberechtigt an:
  - a) der Vizepräsident Bildung,

- b) der Referent für Bildung (hauptamtlich),
- c) bis zu fünf Vertreter/innen aus dem Referententeam.

Folgende Vertreter können themenorientiert als Gast hinzugezogen werden:

der/die Landestrainer

der Referent für Schiedsrichterausbildung

der Vertreter des AK Beachhandball

der Vertreter des AK Schule

Weitere Fachleute können bei Bedarf zu den Beratungen hinzugezogen werden.

2. Die unter c) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Bildung berufen.
3. Dem Ausschuss obliegt die Entwicklung der Lehre und die Durchführung und der Aus- und Fortbildung von Trainern sowie die Fortbildung von Referenten und die Koordinierung der Lehrgangsmassnahmen.

## **§ 18 Der Jugendtag**

1. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Jugendausschuss
  - b) den Delegierten der Gliederungen. Den Gliederungen bleibt es vorbehalten, die Modalitäten der Wahl und die Amtsdauer der Delegierten in ihrer Satzung zu regeln. Die Anzahl der Delegierten ist auf 40 begrenzt. Diese Stimmen sind auf die Gliederungen im Verhältnis ihrer Mannschaftszahlen der Jugend –ab D-Jugend aufwärts- nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet.
  - c) je einem gewählten Jugendsprecher und einer gewählten Jugendsprecherin der Gliederungen, die zum Zeitpunkt des Jugendtages nicht älter als 26 Jahre sein dürfen.
2. Beim Jugendtag haben Stimmrecht:
  - a) der Vizepräsident Jugend mit einer Stimme,
  - b) die in diesen Ausschuss berufenen Mitglieder mit je einer Stimme,
  - c) die Delegierten der Gliederungen,
  - d) die Jugendsprecher gemäß Ziffer 1. c).

Stimmrechtsübertragung, Stimmrechtshäufung, uneinheitliche Stimmabgabe bei Mehrfachstimmrecht sind nicht zulässig.

3. Der Jugendtag wählt den Vizepräsidenten Jugend.
4. Der Jugendtag wählt folgende Personen, die dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen werden:
  - a) den Vorsitzenden des Arbeitskreises Schulsport,
  - b) bis zu sechs Jugendsprecher, wovon mindestens zwei weiblich sein müssen. Die Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl höchstens 24 Jahre alt sein,
  - c) den Referenten für Beachhandball.
5. Die weiteren Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die zum Regelungsgegenstand anderer Ordnungen oder Richtlinien des HVN gehören.
6. Der Jugendtag findet alle drei Jahre vor dem HVN-Verbandstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum HVN Verbandstag liegen und ist vom Jugendausschuss drei Monate vorher bekannt zu geben. Die schriftliche Einberufung durch den Jugendausschuss muss vier Wochen vor Beginn des Jugendtages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Jugendwarten der Gliederungen zugehen. Die Beschlüsse des Jugendtages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 19 Der Jugendausschuss**

1. Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
  - a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
  - b) die hauptamtlichen Landestrainer,
  - c) der Vorsitzende des Arbeitskreises Schulsport,
  - d) die Vorsitzenden des Arbeitskreises Jugendsprecher,
  - e) der Referent für Beachhandball,
  - f) der Jugendspielwart (entsandt vom Spielausschuss),
  - g) die hauptamtlichen Bildungsreferenten der Jugendarbeit.
2. Die unter c), d) und e) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Präsidium, auf Vorschlag des Jugendtages, berufen.
3. Dem Jugendausschuss obliegt die Koordinierung der Aufgabenbereiche Jugend-Leistungssport, Schule, fachliche und überfachliche Jugendarbeit. Er beschließt im Rahmen des Haushaltes über den durch die Aufgabenbereiche vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog. Die weiteren Aufgaben des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung.

4. Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal jährlich mit den Stellvertretenden Vorsitzenden Jugend der Gliederungen.

## **§ 20 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs von Auswahlmannschaften, der Ligen, nationaler Meisterschaften, sonstiger Veranstaltungen sowie anderer Bereiche des Handballsports werden vom HVN unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Funktionsträgern, Übungsleitern, Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären sowie Mitgliedern der Vereine digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Funktionsbezeichnung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Der HVN kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB, HVN selbst, von Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Der HVN und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Dabei bleibt der HVN stets die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle.
3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der Verbandszwecke insbesondere:
  - der Durchführung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im HVN/DHB sowie der Organisation im Verhältnis zu seinen Mitgliedern, Spielern sowie Mitarbeitern,
  - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen HVN, Spielern, Mitarbeitern, Gliederungen, anderen Verbänden, Vereinen, deren Mitgliedern sowie übergeordneten Verbänden und Institutionen (z. B. DHB, IHF, HVN, LSB, DOSB, NADA; KSB) und
  - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
4. Den Organen des HVN, allen Mitarbeitern und sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem HVN fort.
5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt und grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie für den Verbandszweck erforderlich sind und keine Anhaltspunkte

bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

6. Um den Sportbetrieb und sonstige satzungsgemäße Veranstaltungen zu erfüllen, veröffentlicht der HVN personenbezogene Daten und Fotos der in Abs. 1 genannten Personen auf seiner Homepage sowie in den vom HVN genutzte Print-, Tele- sowie elektronische Medien.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder sowie die in Abs. 1. genannten Personen der Verarbeitung (erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, übermitteln, verbreiten, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen, vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen hierzu verpflichtet ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Die in Abs. 1. genannten Personen haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft der in Abs. 1. genannten Personen werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Sofern Daten einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden sie für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1. gelöscht.

## **§ 20 a Datenschutzbeauftragter**

1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums.
2. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Verbands angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
3. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Verbands ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

### **§ 21 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; vorzugsweise sollten es Ehrenvorsitzende und/oder Ehrenmitglieder des HVN sein. Diese werden durch den Verbandstag gewählt.
2. Ihm obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs.
3. Der Ehrenrat kann vom Präsidium, dem Erweiterten Präsidium und allen Mitgliedern des HVN angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet, ob er ein Schlichtungsverfahren einleitet oder den Beteiligten empfiehlt, das zuständige Sportgericht anzurufen. Nach einem Spruch des Ehrenrates haben die Beteiligten das Recht, das zuständige Sportgericht anzurufen.

### **§ 22 Protokolle**

1. Über jede Sitzung bzw. Tagung ist ein Protokoll zu führen.
2. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und grundsätzlich der Geschäftsstelle zuzusenden. Von dort erfolgt eine Weitergabe an die Teilnehmer der jeweiligen Sitzung, die Mitglieder des betreffenden Gremiums und das Präsidium. Über eine weitere Verteilung entscheidet der Leiter der jeweiligen Sitzung oder das Präsidium.
3. Das Protokoll verbleibt mit den Unterlagen in der Geschäftsstelle.
4. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Sitzung oder Tagung teilgenommen hat. Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen. Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.
5. Handelt es sich um das Protokoll eines Verbandstages, so fasst das Erweiterte Präsidium darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll.
6. Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums erhalten von jedem Protokoll innerhalb von drei Wochen eine Abschrift. Dies trifft für alle Organe und Ausschüsse im HVN zu.
7. Vorstands-Protokolle der Gliederungen sind dem HVN innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen.



### **§ 23 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des HVN ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **§ 24 Fristen**

1. Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mitgerechnet.
2. Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Einganges bei dem Empfänger maßgebend. Im Fall der Versendung gilt ein Schreiben als mit dem dritten Tag nach der Absendung als zugestellt, es sein denn der Empfänger weist einen späteren Zugang nach. Ist ein Schreiben durch die Post abgesandt, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel).
3. Rechtsmittelfristen ergeben sich aus der Rechtsordnung des DHB/HVN.

### **§ 25 Verwaltungsangelegenheiten**

1. Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Vorgänge, die nicht spieltechnischen oder rechtsprechenden Charakter haben. Das sind insbesondere die Regelung von Streitfragen zwischen Vereinen oder Gliederungen des Verbandes, Verbindung mit den Sportbünden und den Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie alle organisatorischen Aufgaben außerhalb des Spielverkehrs.

### **§ 26 Ausscheiden aus dem Amt**

Funktionsträger und berufene Mitarbeiter des HVN scheidern aus ihrem Amt aus, wenn:

1. die Wahl-/Berufungszeit endet (vgl. § 12 Ziffer 10.),
2. die Berufung zurückgenommen wird,
3. sie selbst mit schriftlicher Erklärung auf ihr Amt verzichten (Rücktritt),
4. ihnen aufgrund einer Pflichtverletzung die Fähigkeit aberkannt wird, ein Amt zu führen.

### **§ 27 Pflichtverletzung**

1. Wer schuldhaft gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen des HVN und der übergeordneten Verbände verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.
2. Der Betreffende ist auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz nach § 2 der Rechtsordnung des DHB zu bestrafen.

3. Hat das Präsidium bzw. der jeweilige Vorstand bei der zuständigen Rechtsinstanz ein Verfahren mit dem Ziele der Amtsenthebung eines gewählten Mitarbeiters eingeleitet, kann er diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung seiner Aufgaben entbinden.

## **§ 28 Anrufung ordentlicher Gerichte**

Mitglieder und Mitarbeiter des HVN sollen ordentliche Gerichte, wenn es sich um handballsportliche Belange handelt, nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Präsidium des HVN von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben.

## **§ 29 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können beantragen:
  - a) das Erweiterte Präsidium,
  - b) das Präsidium,
  - c) Gliederungen,
  - d) der Jugendtag.
2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.

## **§ 30 Auflösung**

1. Die Auflösung des HVN kann nur vom Verbandstag mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf Grund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung des Verbandes nicht zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Handballsports zu verwenden hat.

## **§ 31 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des HVN erfolgen:

- a) auf dem Postwege
- b) per E-Mail
- c) auf der Homepage des HVN

### **§ 32 Verbindlichkeit von Satzung und Ordnungen**

1. Die Satzung ist von den Gliederungen für ihren Bereich sinngemäß anzuwenden.
2. Sie können für ihren Bereich Bestimmungen treffen, die von denen der §§ 11 - 13 und 16 - 19 abweichen.
3. Satzung und Ordnungen des DHB haben auf allen fachlichen Gebieten und die Vorschriften des LSB Niedersachsen e.V. in allen überfachlichen Angelegenheiten Vorrang.
4. Soweit Bestimmungen und Ordnungen des HVN mit denen des DHB oder des LSB Niedersachsen e.V. im Widerspruch stehen, müssen sie entsprechend geändert werden.
5. Die Gliederungen legen dem HVN Entwürfe etwaiger Satzungen und/oder Satzungsänderungen spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Verabschiedung zur Einsicht vor.

### **Aufnahmeordnung zu § 6 der HVN Satzung**

1. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist an die zuständige Gliederung im HVN zu richten. Dem Aufnahmeantrag beizufügen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit.
2. Die zuständige Gliederung im HVN legt den Antrag dem HVN mit einer Stellungnahme vor. Dieser veranlasst die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des HVN.
3. Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmeantrages gegen die Aufnahme Einspruch einlegen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch Beschluss des Präsidiums. Die Beschlussfassung ist anschließend in den amtlichen Mitteilungen des HVN zu veröffentlichen.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der antragstellende Verein Widerspruch einlegen, über den das Erweiterte Präsidium endgültig entscheidet.
5. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist direkt an das Präsidium des HVN zu richten, das dann in Anlehnung an die Regelungen zu 1. – 4. das Erforderliche veranlasst.